

# BESCHLUSSVORLAGE

öffentlich

**Einreicher:** Oberbürgermeister  
**Federführendes Amt:** Haupt- und Rechtsamt  
**Verfasser:** Herr Reuleke

**Nr.:076/2014**  
**Stadtrat**

Datum:26.08.2014

## Gegenstand der Vorlage:

Satzung über den Aufwandsersatz bei Wahlen und Abstimmungen

## Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Satzung über den Aufwandsersatz für Mitglieder von Wahlausschüssen, Wahlvorständen und Wahlhelfern bei allgemeinen Wahlen und Abstimmungen.

## Beschlussempfehlung/Beschlussergebnis:

Sitzung am / Gremium	Ein-stimmig	Ja	Nein	Ent-haltung
06.11.2014 Stadtrat Wernigerode				
26.11.2014 Hauptausschuss				
04.12.2014 Stadtrat Wernigerode				

## Finanzielle Auswirkungen:

Folgekosten:

1200 € bei Europa-, Bundestags- bzw. Landtagswahlen und 2700 € bei Kommunalwahlen im jeweiligen stattfindenden Jahr.

Finanzierung: 1.2.1.01.5421000 -Aufwendungen für ehrenamtlich Tätigkeit

## Begründung:

Der Gesetzgeber bestimmt im § 13 Abs.4 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, dass die Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) zur Aufwandsentschädigung für Inhaber von Wahl Ehrenämtern nicht gelten und legt im § 9 der Kommunalwahlordnung LSA Mindestbeträge für die Zahlung von Aufwandsersatz fest. Abweichende Beträge können durch den Stadtrat beschlossen werden.

Der Stadtrat hatte im Jahr 2009 (Beschluss 19/2009) bereits eine Satzung beschlossen. In der Satzung wurden Beträge (Mindestbetrag für Wahlhelfer, Zuschlag für Wahlvorsteher, Pauschalen für Fahrzeug- bzw. Handynutzung u.a.) sowie der Personenkreis, der eine Aufwandsentschädigung erhält, festgelegt.

Mit der Überarbeitung der bisherigen Satzung wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass auch nach mehrmaligen gesetzlichen Änderungen die Beträge zur Entschädigung von Wahl Ehrenämtern nicht erhöht wurden (z. B. bei Kommunalwahlen seit Anfang der 90ziger Jahre) und beispielweise ein Betrag von 16 € für einen ganztägigen Einsatz im Wahllokal nicht mehr zeitgemäß ist. In der Satzung wird ein Mindestbetrag von 25 € festgelegt. Gleichzeitig wird die Ungleichbehandlung der Wahlhelfer in Wahllokalen und Briefwahlvorständen beseitigt.

Die finanziellen Auswirkungen belaufen sich je nach Wahl und Anzahl der Wahlvorstände und Helfer auf einen Mehrbetrag zwischen 1200 € und 2700 €. Bei übergeordneten Wahlen und Abstimmungen (Europa, Bundestag, Landtag, Kreistag, Landrat, Volksentscheid) kann ein Teil der Mehrkosten dem Kreiswahlleiter als Aufwand benannt werden und fließt über eine pauschale Rückerstattung pro Wahlberechtigten als Einnahme zurück.

Auf Grund des Hinweises des Landesrechnungshofes, dass möglichst keine Änderungssatzungen erfolgen sollen sowie der Änderungen der Rechtsgrundlagen, wird die gesamte Satzung neu beschlossen. Mit der vorliegenden Satzung wird die rechtliche Grundlage zur Zahlung von Beträgen, die über den Mindestsätzen liegen, beschlossen.

Gaffert  
Oberbürgermeister